

Reglement des Bundesgerichts über den elektronischen Rechtsverkehr mit Parteien und Vorinstanzen (ReRBGer)

173.110.29

vom 5. Dezember 2006 (Stand am 22. Februar 2011)

Das Schweizerische Bundesgericht,

gestützt auf die Artikel 42 Absatz 4 und 60 Absatz 3 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹ (BGG),

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Modalitäten des elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Parteien und dem Bundesgericht.

² Es gilt auch für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen dem Bundesgericht und dessen Vorinstanzen, insbesondere für die Übermittlung der Gerichtsakten.

³ Für den elektronischen Rechtsverkehr von ausländischen Zustellungsdomizilen oder an solche bleibt das Staatsvertragsrecht vorbehalten.

Art. 2² Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- | | | |
|-----------------|------------------------------|--|
| a. | Gerichtsurkunden: | Entscheide, Dispositive, Verfügungen und Mitteilungen des Bundesgerichts; |
| b. ³ | anerkannte Zustellplattform: | Plattform für die sichere Zustellung, die vom zuständigen Departement für die elektronische Kommunikation mit der Bundesverwaltung und den Vorinstanzen des Bundesgerichts anerkannt wird und die namentlich die folgenden Dienstleistungen erbringen kann: <ul style="list-style-type: none">– Zustellen der Quittungen über den Zeitpunkt einer elektronischen Übermittlung,– Schutz der elektronisch übermittelten Dokumente vor unberechtigtem Zugriff; |

AS 2006 5677

¹ SR 173.110

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 23. Sept. 2008, in Kraft seit 27. Okt. 2008 (AS 2008 4691).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 17. Jan. 2011, in Kraft seit 22. Febr. 2011 (AS 2011 641).

- c. elektronisches Postfach: auf der Zustellplattform eingerichtetes Postfach, in welchem die elektronischen Meldungen zur Abholung bereitgestellt werden;
- d. anerkannte elektronische Signatur: ZertES⁴-konforme digitale Signatur.

Art. 3⁵ Eintrag auf einer Zustellplattform

¹ Die Parteien, die ihre Rechtsschriften dem Bundesgericht elektronisch zuzustellen wünschen, haben sich auf einer anerkannten Zustellplattform einzutragen.

² Der Eintrag auf einer Zustellplattform gilt als Einverständnis, dass Zustellungen auf elektronischem Weg erfolgen können (Art. 39 Abs. 2 und 60 Abs. 3 BGG).

Art. 4 Format der Rechtsschriften

¹ Die Parteien stellen dem Bundesgericht ihre Rechtsschriften im PDF-Format und als XML-Datei sowie die Beilagen im PDF-Format zu.

² Sie verwenden dafür die vom Bundesgericht auf dessen Homepage oder auf der Zustellplattform zur Verfügung gestellten Formulare.

³ Unterschriftenbedürftige Dokumente müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen werden. Die Liste der zugelassenen anerkannten elektronischen Signaturen kann auf der Zustellplattform eingesehen werden.

⁴ Die Parteien sind berechtigt, nicht in elektronischer Form erstellte Dokumente innert Frist per Post zuzustellen.

Art. 5 Zustelladresse des Bundesgerichts

Die elektronischen Eingaben müssen an die im Anhang zu diesem Reglement bezeichneten Zustelladressen des Bundesgerichts gesendet und mit dessen öffentlichem Schlüssel verschlüsselt werden.

Art. 6 Haftungsausschluss

Das Bundesgericht schliesst jede Haftung aus, wenn die Zustellplattform den Empfang der Meldung nicht fristgerecht bestätigt. Der Haftungsausschluss gilt sowohl für die Verbindung zur Zustellplattform als auch für die Zustellplattform selber.

⁴ BG vom 19. Dez. 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (SR **943.03**).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 23. Sept. 2008, in Kraft seit 27. Okt. 2008 (AS **2008** 4691).

Art. 7 Zustellung von elektronischen Gerichtsurkunden

¹ Die Gerichtsurkunde wird auf der Zustellplattform in einem elektronischen Postfach zum Abholen bereitgestellt. Das System kann eine Abholungseinladung per Mail zustellen.

² Ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung beginnt eine siebentägige Abholfrist zu laufen.

³ Das Herunterladen durch den Empfänger oder die Empfängerin der Gerichtsurkunde bestimmt den Zeitpunkt der Zustellung.

⁴ Eine Gerichtsurkunde, die nicht abgeholt wird, gilt spätestens am siebten Tag nach der Bereitstellung als zugestellt (Art. 44 Abs. 2 BGG).

Art. 8 Änderung des Anhangs

Das Generalsekretariat ist befugt, den Anhang (Bezeichnung der Zustelladressen des Bundesgerichts)⁶ anzupassen.

Art. 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

⁶ Der Anhang ist in der AS nicht publiziert.

